



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

**Annahme der schriftlichen Studienarbeit im  
SPB-Studium (§§ 22, 23 StPrO 2016)**

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

**Prüfungsamt**

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01  
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015  
Fax 0761/203-2187

[https://www.jura.uni-freiburg.de/  
de/einrichtungen/pruefungsamt](https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt)

Auszufüllen von der Kandidatin/vom Kandidaten:

(Schwerpunktbereich, Nr.) .....

(Veranstalter/in des Seminars) .....

(Thema des Seminars) .....

**Hiermit möchte ich**

(Name, Vorname) .....

(Matrikelnummer) .....

(Straße, Hausnummer) .....

(PLZ, Wohnort) .....

(Telefonnummer) .....

(E-Mail-Adresse) .....

**mich für die Studienarbeit mit folgendem Thema anmelden:**

(Thema der Studienarbeit) .....

Es ist mir bekannt, dass eine Anmeldung nur möglich ist, wenn ich

- bereits zum Studium in diesem Schwerpunktbereich zugelassen,
- an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben und
- im kommenden Semester nicht beurlaubt bin (mit Ausnahme von Schwangerschaft und Elternzeit nach § 61 Abs. 2 und 3 LHG).

Schließlich willige ich ein, dass zur Ermittlung von Täuschungsversuchen die elektronische Version der Arbeit vorübergehend vervielfältigt wird und hierfür personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(Ort/Datum) .....

(Unterschrift) .....

Auszufüllen von der Dozentin/vom Dozenten:

**Abgabetermin ist der**

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

### Nähere Erläuterungen zur Annahme:

- Die **Annahme** der schriftlichen Studienarbeit ist **verbindlich**, d.h. für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 39 i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 3 StPrO 2016. Gleiches gilt für das Nichterscheinen zum mündlichen Vortrag (§ 22 Abs. 5 S. 2 und S. 4).
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt **vier Wochen**, § 22 Abs. 1 S. 2 StPrO 2016. Entscheidend für die Wahrung dieser Abgabefrist ist der **Eingang** der Arbeit **beim Prüfungsamt** – auch bei postalischer Übersendung, § 22 Abs. 2 StPrO 2016. Achten Sie bei einer persönlichen Abgabe bitte auf die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes. In der Regel werden diese hierfür auf den Nachmittag erweitert oder alternative Abgabeorte (bspw. in den Räumlichkeiten der Studienfachberatung) genannt.
- Der **Umfang der Arbeit** darf einschließlich Satz- und Leerzeichen **70.000 Zeichen Text mit Fußnoten** nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt, § 22 Abs. 1 S. 3 StPrO 2016.
- Die Studienarbeit ist **in schriftlicher Form und als elektronische Datei** abzugeben, § 22 Abs. 2 S. 2 StPrO 2016. Die elektronische Datei ist auf einem Datenträger (z.B. USB-Stick, CD o.Ä.) zu speichern; via E-Mail übersandte Dateien werden nicht akzeptiert! Das Dateiformat muss die Kontrolle der Zeichenanzahl ermöglichen; im Zweifelsfall sollte die elektronische Datei im **.rtf**-Format eingereicht werden.
- Der Studienarbeit ist die **schriftliche Erklärung** beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind; außerdem ist die Kenntnis zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können, § 22 Abs. 3 StPrO 2016. Lassen Sie sich den entsprechenden Vordruck vom Seminarveranstalter aushändigen (s. Blatt 3 dieses Dokuments)!
- Näheres zu den **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** und deren Nichtbeachtung finden Sie in der **Ordnung** der Albert-Ludwigs-Universität **zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft** vom 30. April 2013. Diese finden Sie unter   
[www.uni-freiburg.de/forschung/redlichkeit\\_in\\_der\\_wissenschaft](http://www.uni-freiburg.de/forschung/redlichkeit_in_der_wissenschaft).  
 Außerdem werden jedes Semester Schulungen zu den beim Schreiben der Studienarbeit zu beachtenden Regeln angeboten.
- Da die Anmeldung zur Studienarbeit regelmäßig in dem Semester stattfindet, das dem Seminar vorausgeht, ist darauf zu achten, dass für dasjenige Semester, in dem das Seminar mit den einzelnen Vorträgen stattfindet, **keine Beurlaubung** vorliegt. Denn Studierende, die für ein bestimmtes Semester beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung keine Leistungen erbringen, vgl. § 61 Abs. 3 LHG. Für Schwangere und sich in Elternzeit befindende Studierende gilt indes die Ausnahme des § 61 Abs. 2 S. 2 LHG.
- Bitte denken Sie auch daran, dass die Studienarbeit eine Gesamtleistung aus schriftlichem Seminarreferat und **mündlichem Vortrag** sowie der Beteiligung an der Diskussion darstellt, § 22 Abs. 4 S. 1 StPrO 2016.



## Schriftliche Erklärung zur Studienarbeit im SPB-Studium (§ 22 Abs. 3 StPrO 2016)

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

### Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01  
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015  
Fax 0761/203-2187

pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de  
www.jura.uni-freiburg.de/studium/  
pruefungsamt

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die Arbeit selbst angefertigt und dabei
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht verwendet habe und
- schriftliche Form und elektronische Version der Arbeit identisch sind.

Außerdem habe ich Kenntnis darüber, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(Ort/Datum).....

(Unterschrift) .....

*Bitte fügen Sie diese Erklärung Ihrer Studienarbeit bei!*

### Wichtiger Hinweis:

Die Studienarbeit ist zusammen mit dem Datenträger, auf dem die elektronische Version gespeichert ist und dieser Erklärung beim Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Studienarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers (§ 22 Abs. 2 S. 2 StPrO). Fehlt also der Datenträger, ist die gesamte Arbeit nicht fristgemäß eingegangen. Dies gilt als Rücktritt (§ 22 Abs. 2 S. 3 StPrO), der – wenn keine weiteren Umstände hinzutreten – nicht genehmigt werden kann. Rechtsfolge ist, dass der 1. Prüfungsabschnitt als nicht bestanden gilt (§ 39 Abs. 4 StPrO).